

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2011.00145 vom 22. Februar 2010

ZH Verwaltungsgericht, 2010-02-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2011.00145

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2011.00145 du 22 février 2010

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2011.00145 del 22 febbraio 2010

Regeste

Bestätigung Ausschaffungshaft | Beschwerde des Bundesamts für Migration gegen einen den Haftantrag des Migrationsamts abweisenden Entscheid des Haftrichters: Verhältnismässigkeit. Beschwerdelegitimation des Bundesamts für Migration (E. 2). Über die Frage, ob ein Entscheid im Verfahren betreffend Widerruf der Niederlassungsbewilligung während des Rechtsmittelverfahrens vollstreckbar ist, ist in jenem Verfahren und nicht im Haftprüfungsverfahren zu befinden. Im Rahmen der vorzunehmenden Prognose, ob die Wegweisung innert vernünftiger Frist vollzogen werden kann, hat der Haftrichter daher von einer im Widerrufsverfahren ergangenen Anordnung nur abzuweichen, wenn triftige Gründe für ihre Rechtswidrigkeit sprechen (E. 4.3.5). Es sind keine triftigen Gründe dafür ersichtlich, dass innert der gesetzlichen Haftdauer kein vollstreckbarer Entscheid ergehen wird (E. 4.3.7). Gutheissung.

Erwägungen

E. 5.1

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Vorinstanz das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anordnung der Ausschaffungshaft zu Unrecht verneinte. Die Beschwerde erweist sich daher als begründet und ist gutzuheissen.

E. 5.2

Von einer Rückweisung an die Vorinstanz ist abzusehen. Der Entscheid darüber, ob im heutigen Zeitpunkt, in welchem sich die Verhältnisse zumindest im Hinblick auf den Stand bzw. die Dauer des Widerrufsverfahrens geändert haben, erneut die Ausschaffungshaft angeordnet werden soll, ist zweckmässigerweise dem Migrationsamt zu überlassen. Dieses kann seinen Antrag auf richterliche Genehmigung gegebenenfalls erneuern.

E. 5.3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hätte grundsätzlich der Beschwerdegegner die Kosten des Verfahrens zu tragen (§ 13 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 65a Abs. 2 VRG). Da die Gerichtsgebühr jedoch aufgrund seiner Bedürftigkeit und des absehbaren Wegweisungsvollzugs offensichtlich uneinbringlich wäre, ist sie abzuschreiben. Der prozessuale Antrag, dem Beschwerdegegner sei die unentgeltliche Prozessführung zu bewilligen, ist daher gegenstandslos.

E. 5.4

Die Zusprechung einer Parteientschädigung rechtfertigt sich unter den vorliegenden Umständen nicht (§ 17 Abs. 2 VRG). Der Beschwerdeführer ist mit der Aufgabe betraut, das allgemeine öffentliche Interesse an der richtigen Durchsetzung und rechtsgleichen

Anwendung der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht zu wahren. Entsprechend verfügt er ohne Zweifel über den nötigen Sachverstand, sodass sich eine anwaltliche Prozessvertretung erübrigt.

E. 6

Damit bleibt das Gesuch des Beschwerdegegners um Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands zu prüfen.

E. 6.1

Gemäss § 16 VRG ist Privaten, welchen die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht offensichtlich aussichtslos erscheinen, auf entsprechendes Ersuchen die Bezahlung von Verfahrenskosten zu erlassen (Abs. 1). Sie haben überdies Anspruch auf die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands, wenn sie nicht in der Lage sind, ihre Rechte im Verfahren selbst zu wahren (Abs. 2).

E. 6.2

Die Bedürftigkeit des Beschwerdegegners ist vorliegend unbestritten. Zudem kann sein Begehren nicht als offensichtlich aussichtslos bezeichnet werden, nachdem die Vorinstanz den Antrag auf Bestätigung der Ausschaffungshaft abgewiesen hat. Angesichts der sich stellenden Rechtsfragen ist davon auszugehen, dass der Beschwerdegegner nicht in der Lage ist, seine Rechte im vorliegenden Verfahren selbst zu wahren. Es ist ihm daher für das Beschwerdeverfahren ein unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.